REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD (BEKANNTMACHUNGSSATZUNG) vom 07.05.2025

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (Gesetzblatt S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (Gesetzblatt 2025 Nr. 22), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald in ihrer Sitzung am 07.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbandes Nordschwarzwald unter

www.rvnsw.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen

soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31, 75172 Pforzheim während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie können ferner gegen Kostenerstattung als Ausdruck postalisch zugesandt werden.

(3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pforzheim, den 07.05.2025

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Die Veröffentlichung dieser Satzung auf der Internetseite des Regionalverbandes Nordschwarzwald erfolgt am 16.05.2025.